



Geschäftsordnung für den Vorstand der Handwerkskammer Halle (Saale)



§ 1 Zusammensetzung

Der Vorstand der Handwerkskammer Halle wird von der Vollversammlung gewählt.

Der Vorstand kann innerhalb der Wahlperiode weitere Personen als Vollmitglieder kooptieren.

§ 2 Aufgaben

1. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Seine Aufgaben werden in der Satzung der Handwerkskammer Halle § 19 geregelt.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vorbereitung der Vollversammlung sowie der Vollzug und die Kontrolle ihrer Beschlüsse
- die Bearbeitung grundsätzlicher politischer und handwerkspolitischer Fragen
- die Erarbeitung, Änderung oder Anpassung von Strukturen in der Handwerkskammerorganisation
- Fragen der Ehrung oder der besonderen Unterstützung durch die Handwerkskammer

Für diese Aufgaben können gesonderte Regelungen/ Ordnungen bestehen.

2. Der Vorstand überträgt dem Hauptgeschäftsführer die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 3 Vorstandsberatungen

1. Die Beratungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich, mindestens aber vierteljährlich statt. Zur Terminfindung für ein Folgejahr wird spätestens zur letzten Beratung des laufenden Jahres ein Terminplan der Vorstandsberatungen durch den Hauptgeschäftsführer erstellt. Abweichungen von diesem Terminplan sind frühestmöglich anzuzeigen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, eine Verhinderung rechtzeitig beim Präsidenten (ersatzweise in dessen Sekretariat) anzuzeigen.
3. Mindestens eine Sitzung im Jahr soll an einem Ort im Kammerbezirk stattfinden.
4. Es können, außerhalb des regulären Terminplans, Vorstandsberatungen zusammen mit Partnerkammern oder anderen Organisationen stattfinden. Auf diesen sind keine grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. An den Sitzungen nimmt der Hauptgeschäftsführer sowie im Vertretungsfall dessen Stellvertreter teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. Zudem wird die Beratung durch eine(n) Protokollführer(in) begleitet.
7. Der Vorstand kann jederzeit Vollversammlungsmitglieder, sachverständige Kammermitarbeiter oder Ausschussmitglieder oder sonstige Personen zeitweise oder dauerhaft während einer Vorstandsberatung hinzuziehen.



8. Dieses ist insbesondere erwünscht, wenn die Sachkunde der Gäste zur umfassenden Beurteilung einer Angelegenheit gehört werden muss. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 4 Einladung und Tagesordnung

Für die Einladung gelten die Regelungen der Satzung der Handwerkskammer im § 20.

1. Darüber hinaus bestimmt der Vorstand:
 - Außerplanmäßige Sitzungen oder Terminverschiebungen sind frühestmöglich anzuzeigen.
 - Die Mitglieder des Vorstandes sind durch den Präsidenten über dessen Sekretariat spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung zur Sitzung einzuladen.
 - Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg, es sei denn ein Vorstandsmitglied hat zu seiner Person anders verfügt.
 - In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann eine kürzere Einladungsfrist angesetzt werden. Über eine Eilbedürftigkeit entscheiden Präsident und Hauptgeschäftsführer. In diesen Fällen ist eine fernmündliche Einladung möglich.
 - Die vom Hauptgeschäftsführer erarbeitete Tagesordnung ist vom Präsidenten vor dem Versand zu genehmigen.
 - Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, im Vorfeld einer Sitzung, Tagesordnungspunkte anzuregen.
2. Angelegenheiten, die zu einer Beratung nicht auf der Tagesordnung stehen, sind vom Vorstand zu behandeln, wenn niemand widerspricht.

§ 5 Durchführung der Sitzungen

1. Der Präsident der Handwerkskammer oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Vorstand (Vorsitzender). Er eröffnet und beendet die Beratungen. Ihm steht ein Vorschlagsrecht für mögliche Änderungen der Tagesordnung zu. In seiner Verhinderung wird er durch einen der Vizepräsidenten vertreten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder der Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Anwesenden erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
4. Abstimmungen erfolgen offen.
5. In allen Beschlussachen gilt: Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
6. Der jeweilige Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.



7. Beschlüsse mit besonderer Bedeutung sind schriftlich zu fertigen und dem Vorstandsmitgliedern spätestens zum Beginn der Beratung vorzulegen. Dafür kann ein Formblatt genutzt werden. Solche Beschlüsse werden von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und im Sekretariat des Präsidenten verwahrt.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse sowie deren Zustandekommen und mögliche Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen wird Schweigepflicht gegenüber Dritten vereinbart. Verstöße werden als grobe Pflichtverletzung betrachtet.

§ 6 Niederschrift

1. Über die Beratung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Diese Niederschrift ist gemäß Satzung zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern in der Regel elektronisch zu übersenden. Zu Beginn der folgenden (oder im Ausnahmefall einer späteren) Vorstandsberatung besteht die Möglichkeit, die Niederschrift in Gänze oder in Teilen zu hinterfragen, Änderungen und Ergänzungen beizutragen. Diese werden dann im Protokoll der laufenden Sitzung vermerkt.
3. Alle Vorstandsmitglieder unterzeichnen das Original der Niederschrift. Diese ist im Sekretariat des Präsidenten abzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung des Vorstandes, beschlossen am 4. September 2017, wird komplett aufgehoben.

Beschlossen am 22. Januar 2018